



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 9. Februar 2024

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/84/2

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Untere Aufnahmebehörden

über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg

- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Referat 92

nachrichtlich an:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg


- Landespolizeipräsidium -

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/./Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

 Geflüchtete aus der Ukraine: Fortgeltungsverordnung – individuelle Anträge auf Verlängerung

Anlage:

- E-Mail des BMI an die Länder vom 2. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 28. November 2023 hatten wir Sie darüber informiert, dass gemäß § 2 Abs. 1 Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (**Verlängerungsverordnung**) Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 gültig sind, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fortgelten (Link zum Hinweisschreiben vom 28. November 2023 sowie zu den Anlagen: <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/Erlasse+und+Anwendungshinweise>).

1. Weitergehende Information

Sollten die unteren Ausländerbehörden insbesondere im Zusammenhang mit Leistungsbehörden oder privaten Institutionen wie Banken oder Arbeitgebern **Nachfragen zu Nachweisen bezüglich eines gültigen Aufenthaltstitels erreichen, kann** – ergänzend zu bereits laufenden Informationskampagnen der zuständigen Ressorts des Bundes – beispielsweise **wie folgt informiert werden:**

*Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit Erlass der **Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung**, die am 5. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, **sämtliche Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 noch gültig waren, bis zum 4. März 2025 verlängert**. Das Aufenthaltsrecht besteht daher bis zum 4. März 2025 **unabhängig einer Verkörperung** in einem ausgestellten elektronischen Aufenthaltstitel **fort**. **Gesonderte Verlängerungsentscheidungen** oder **die Ausstellung eines schriftlichen Nachweises** über das bestehende Aufenthaltsrecht **finden im Einzelfall durch die Ausländerbehörden des Landes weder generell***

statt noch sind diese erforderlich. Die Verordnung ist am 4. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet und öffentlich bekanntgegeben worden und ist zu beachten (<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/334/VO>).

2. Musteranträge auf Verlängerung von Aufenthaltstiteln

Es melden sich aktuell in Baden-Württemberg bzw. im ganzen Bundesgebiet Inhaber von elektronischen Aufenthaltstiteln nach § 24 Aufenthaltsgesetz mit standardisierten Musteranträgen zur Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse. Exemplarisch hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) einen solchen Musterantrag in seiner E-Mail vom 2. Februar 2024 (s. Anlage) dargestellt.

Entsprechend den Ausführungen des BMI sehen wir hier die Gefahr, dass der Wille des Verordnungsgebers der Verlängerungsverordnung übergangen wird, insbesondere **wird der eigentliche Zweck, Titelinhabern wie Ausländerbehörden unnötigen hohen Aufwand zu ersparen, untergraben.**

Zur Klarstellung: Eine parallel zur geltenden Verlängerungsverordnung gesonderte Verlängerung durch Verwaltungsakt ist angesichts der bereits geschehenen Verlängerung der Aufenthaltstitel **grundsätzlich nicht erforderlich.** Das kraft Verlängerungsverordnung wirksam verlängerte Aufenthaltsrecht besteht für am 1. Februar 2024 gültige Aufenthaltstitel wie vorgeben bis zum 4. März 2025 – **unabhängig einer Verkörperung durch einen elektronischen Aufenthaltstitel** – fort.

Wir weisen deshalb darauf hin, dass die Bearbeitung dieser standardisierten Verlängerungsanträge entsprechend der **aufenthaltsrechtlich ohnehin gesicherten Position der Titelinhaber weitestmöglich zurückgestellt werden kann** und dass diese – entsprechend des Hinweises des BMI – im Übrigen wegen **fehlendem Sachentscheidungsinteresse grundsätzlich als unzulässig abgelehnt** werden können (nachstehende Formulierungen stehen Ihnen für Anhörung und Ablehnungsbescheid zur Verfügung):

Das Sachentscheidungsinteresse ist eine allgemeine und ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung im Verwaltungsverfahren. Es entspricht dem Rechtsschutzinteresse im Verwaltungsprozess. Der Bürger muss ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an

der Entscheidung der Behörde haben. Fehlt es, wird die Entscheidung unzulässig. **Insbesondere fehlt das Interesse an der Sachentscheidung, wenn der erstrebte Erfolg auf anderem Wege einfacher zu erreichen oder bereits erreicht ist** (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 9 Rn. 159 m.w.N.).

Dies ist vorliegend der Fall. Die Entscheidung zur Verlängerung des betreffenden Aufenthaltstitels ist bereits durch den Erlass der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung, die am 5. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, getroffen worden. Mit der Verordnung wurden sämtliche Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 noch gültig waren, bis zum 4. März 2025 verlängert. Dazu wird ergänzend auf die Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat hingewiesen (<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/einreise-aufenthalt-und-rueckkehr/registrierung-aufenthaltserlaubnis-und-asyl-2068992>). Das Aufenthaltsrecht besteht daher bis zum 4. März 2025 unabhängig einer gesonderten Verkörperung fort. Eine Verlängerungsentscheidung durch gesonderten Verwaltungsakt ist für den von der Verordnung betroffenen Personenkreis daher nicht erforderlich. Die Verordnung ist am 4. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet und damit öffentlich bekanntgegeben worden. Eines gesonderten schriftlichen Nachweises des Aufenthaltsrechts bedarf es deshalb auch gegenüber anderen Behörden, wie insbesondere der Leistungsbehörde, nicht. Auch bei Reisen im Schengenraum entsteht hierdurch kein Nachteil, denn das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex die Notifizierung der im Wege der Verordnung verlängerten Aufenthaltserlaubnisse und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Aufnahme in den Anhang 22 des Handbuchs zum Schengener Grenzkodex (Anlage S. 17-24) Teil 2 veranlasst. Zudem wurden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Fall von Reisen der Titelinhaber mit scheinbar abgelaufenen Aufenthaltstiteln über deren Gültigkeit informiert. Im Übrigen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Information der übrigen betroffenen Behörden des Bundes und Länder (insbesondere betreffend Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, Bundesausbildungsförderung, die Familienkasse, die Krankenkassen, Wohngeldleistungen) veranlasst. Dazu wird ergänzend auf das Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 24. November 2023 verwiesen (https://www.justiz-bw.de/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E1933808409/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Migration_Erlasse/Erlasse%20und%20Anwendungshinweise/Anlage%20JuM%2028.11.2023%20L%C3%A4nderschreiben%20BMI%2024_11_23%20UkraineAufenthFGV.pdf).

Wenn in **im Einzelfall in konkret begründeten Ausnahmefällen** ein Interesse an der Sachentscheidung bzw. eine unbillige Härte bestehen sollte, bleibt es den unteren Ausländerbehörden unbenommen, einen gesonderten Verwaltungsakt zur Verlängerung zu erlassen und eine Neubestellung eines elektronischen Aufenthaltstitels zu veranlassen. Der Erlass einer gesonderten Verlängerungsentscheidung wird durch die Verlängerungsverordnung nicht ausgeschlossen.

HINWEIS

Dieses Hinweisschreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „Erlasse und Anwendungshinweise“ veröffentlicht (<https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/Erlasse+und+Anwendungshinweise>).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent